



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

---

**Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung  
einer KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-  
Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (Bundes-  
gesetzblatt I, S. 1092)**

**BAFA**

**Stand: 30.08.2002**

## Antragstellung

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des BAFA unter Service\Formulare\Energie\Kraft-Wärme-Kopplung in zwei Versionen.

Die **Online-Version kw\_2002** können Sie am PC ausfüllen und dem BAFA online zuschicken. Allerdings wird dann zur weiteren Bearbeitung zusätzlich eine unterschriebene Papierversion des Antrags benötigt, den Sie dem BAFA bitte zusammen mit den notwendigen Nachweisen auf dem Postweg zuschicken.

Die **Version kw\_2002.pdf** kann als PDF-Dokument gespeichert, offline ausgefüllt und unterschrieben dem BAFA zusammen mit den notwendigen Nachweisen per Post zugeschickt werden..

### zu 1. Anlagenkategorie

Die KWK-Anlage ist von den Anlagenbetreibern anhand der aufgezeigten Zeiträume der Aufnahme des Dauerbetriebs, der ggf. durchgeführten Modernisierungen oder dem Ersatz einer alten durch eine neue KWK-Anlage sowie der danach erfolgten Wiederaufnahme des Dauerbetriebes einzustufen. Für die ersten 5 Alternativen sind die Leistung und die Art der KWK-Anlage nicht von Bedeutung, lediglich die letzten beiden Felder spezifizieren diese. Die Einteilung basiert auf den in § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz genannten Anlagenkategorien. Es ist ausschließlich ein Feld anzukreuzen.

Kraftwerke mit mehreren Blöcken sind blockweise zu betrachten, wenn die Blöcke thermodynamisch abgrenzbar sind und der erzeugte KWK-Strom zumindest rechnerisch blockweise ermittelt werden kann.

Maßgeblich ist in jedem Fall die genaue Angabe des Datums der Erstaufnahme und ggf. Wiederaufnahme des Dauerbetriebes als KWK-Anlage.

Die Aufnahme des Dauerbetriebes ist durch geeignete Nachweise (im Regelfall durch eine Kopie des Protokolls über den erfolgreichen Abschluss des Probetriebs für die Anlage und des Abnahmeprotokolls zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Hersteller bzw. dem Lieferanten) zu belegen. Speziell bei kleinen KWK-Anlagen kann der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs durch eine Vertragsvereinbarung über den Beginn des Gewährleistungsanspruchs nachgewiesen werden.

### zu 2. Anlagenbetreiber

Betreiber von KWK-Anlagen sind diejenigen, die Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität einspeisen. Die Betreibereigenschaft ist unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers.

### zu 3. Standort der KWK-Anlage

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen am gleichen Standort gelten als eine KWK-Anlage (§ 3 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, vergl. auch Punkt 15 im Antragsformular). Unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen liegen dann vor, wenn ein räumlicher und technisch/funktionaler Zusammenhang zwischen den einzelnen Modulen besteht. Indikatoren hierfür sind z.B.: mehrere Einzelaggregate speisen in ein gemeinsames Wärmenetz ein, sind stromseitig unmittelbar miteinander verbunden, sind im gleichen Gebäude bzw. auf dem gleichen Grundstück untergebracht oder werden über eine Leitwarte gemeinsam geregelt.

## zu 4. Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung

### Stromnetz

Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Bei Anschlüssen und Verträgen mit mehreren Netzbetreibern ist die entsprechende Seite des Antragsformulars für jeden Netzbetreiber auszufüllen.

Bei "Bezeichnung der Messstelle" ist eine der eindeutigen, rückführbaren Identifikation dienende Namens- oder Ortsbezeichnung für die festgelegte Übergabestelle anzugeben, z. B. "Umspannwerk Musterstadt" oder bei Kleinanlagen "Wohnhaus Musterstraße Nr. 123"

### Wärmenetz

Bei "Bezeichnung der Messstelle" ist eine der Identifikation dienende Namens- oder Ortsbezeichnung für die festgelegte Übergabestelle anzugeben, z. B. "Fernwärmeversorgung Beispielsiedlung" oder bei Kleinanlagen "Wohnhaus Musterstraße Nr. 123".

Fernwärme ist Wärme oberhalb des Umgebungstemperatur-Niveaus beliebiger Herkunft, die mit Hilfe eines Trägermediums (meistens Heizwasser oder Dampf) gewerblich aufgrund eines Vertrages gegen Entgelt geliefert wird. Nahwärme bzw. Objektwärme (Versorgung von Wohngebäuden mit Warmwasser) in diesem Sinne gelten auch als Fernwärme.

Prozesswärme ist Wärme für gewerbliche und industrielle Produktionsverfahren (z.B. Rohr- und Behälterbeheizung in der Chemischen Industrie, Destillationsprozesse in der Lebensmittelindustrie). Die Prozesswärme wird mit Hilfe eines Trägermediums (meistens Heizwasser oder Dampf) aus einer KWK-Anlage ausgekoppelt und für industrielle Zwecke außerhalb des Kraftwerksprozesses genutzt.

Der Wärmeanschlusswert eines Fernwärmeobjektes ist die Summe aus den Normwärmebedarfswerten der Raumheizung und den zeitgleichen Wärmeleistungsbedarfswerten anderer Wärmeverbrauchseinrichtungen dieses Fernwärmeobjektes. Die Summe aller Fernwärmeobjekte ist der Wärmeanschlußwert des Fernwärme-Versorgungsnetzes. Siehe dazu auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

## zu 5. Anlagentyp

Die Anlagen sind nach den in § 3 Abs. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz abschließend aufgeführten Anlagentypen einzuordnen. Bei kombinierten Anlagen ist eine Einstufung nach dem Schwerpunkt des Anlagenkonzeptes zu treffen, d. h. es ist eine Festlegung auf den Anlagentyp mit dem dominierenden KWK-Anteil zu treffen.

## zu 6. Brennstoffart- und -einsatz

Als Brennstoff sind die Stoffe anzugeben, die zur Erzeugung von Strom und Wärme verbrannt oder zu sonstigen chemischen Reaktionen zusammengeführt werden. Die jeweilige Brennstoffart ist mit einem entsprechenden Prozentanteil anzugeben. Bei ausschließlich Verwendung einer Brennstoffart sind 100 % anzugeben. Bitte geben Sie bei mehreren Brennstoffarten die Verteilung in Prozentwerten (ohne Kommastellen) bezogen auf die Brennstoffwärme (nutzbare Wärmeenergie). Als sonstige Brennstoffarten kommen z. B. Müll oder Kunststoffe in Betracht.

### **zu 7. Netto-Leistungsdaten**

Die Netto-Leistungsdaten sind nur bei serienmäßig hergestellten kleinen KWK-Anlagen bis einschl. 2 MW elektrischer Leistung anzugeben. Die Werte zur elektrischen Leistung und zur Wärmeleistung können mit einer Nachkommastelle angegeben werden.

Die Stromkennzahl ist hier vereinfacht die Division zwischen elektrischer Leistung und Wärmeleistung.

Für alle anderen Anlagen sind die entsprechenden Leistungswerte im Sachverständigengutachten darzulegen.

### **Zu den geforderten Nachweisen:**

### **zu 8. Sachverständigengutachten**

Das Sachverständigengutachten soll Aussagen treffen über die Eigenschaften der Anlage, die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs von Bedeutung sind, insbesondere zu/r:

- Aufnahme des Dauerbetriebs
- Anlagenkategorie und den spezifischen Eigenschaften der Anlage (betriebliche Charakteristik) sowie den Örtlichkeiten (Anlagenschaltplan, Schaltschema und Lageplan der Messstellen),
- leistungsbezogenen Kriterien und arbeitsbezogenen Werten und
- Herleitung und Begründung des Rechenwegs zur Ermittlung des KWK-Stromerzeugung in der Anlage auf der Basis des Arbeitsblattes FW 308

Ein Leitfaden zum Inhalt des Sachverständigengutachtens steht im Internet auf der Homepage des BAFA zur Verfügung .

### **zu 9. Herstellerunterlagen**

Aus den Herstellerunterlagen muss hervorgehen, dass es sich um eine serienmäßig hergestellte Anlage handelt. Außerdem müssen die maximale elektrische Leistung bei maximaler Wärmeauskopplung, die maximale Wärmeleistung sowie möglichst die Stromkennzahl angegeben sein.

### **zu 10. Nachweise zur (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs**

Näheres zur (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebs ist unter Punkt 1 erläutert.

### **zu 11, 12 Modernisierung alter Bestandsanlagen**

Bei Modernisierungen ist zunächst nachzuweisen, dass wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert wurden. Hierzu ist anzugeben und nachzuweisen, welche Anlagenteile erneuert wurden.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Erneuerung dieser Teile und die damit in Zusammenhang stehenden Montageleistungen mindestens 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen. Zur gesamten Anlage gehören Dampfkessel (Verbrennungsmotor), Turbine, Generator und alle technischen Teile, die zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung notwendig sind sowie die diese Anlage umhüllenden Gebäude und Gebäudeteile. Hierbei sind nur die Kosten für die Tragwerkskonstruktion und die damit unmittelbar verbundenen Gebäudeteile der KWK-Anlage anzusetzen. Die Kosten für Gebäudeteile, die aufgrund von bau-, gestaltungs- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ( z.B. Lärmschutz, Feuerschutz) erstellt wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei KWK-Anlagen ohne eigenen Dampferzeuger, die den Dampf von einem externen Dampferzeuger beziehen, ist dieser in die Kosten für die Neuerrichtung mit einzubeziehen. Wird der Dampf über eine Sammelschiene bezogen, sind die Kosten für den Dampferzeuger entsprechend dem Anteil der bezogenen Wärmemenge im Verhältnis zur Gesamtproduktion des Dampferzeugers zu berechnen.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 MW sind diese Nachweise zusammen mit den Herstellerunterlagen einzureichen. Für KWK-Anlagen > 2 MW sollten die Nachweise Bestandteil der Sachverständigengutachten sein.

#### **zu 13. Ersatz alter Bestandsanlagen durch neue Anlagen nach dem 01.04.2002**

In diesem Fall ist keine Vergleichsbetrachtung erforderlich. Es ist jedoch der Nachweis zu führen, dass eine bestehende alte Bestandsanlage vollständig durch eine neue Anlage ersetzt wurde. Wird die Altanlage nicht abgerissen sondern nur stillgelegt, so muss sie physikalisch von der Strom- und Hauptdampfleitung dauerhaft getrennt werden. Die Stilllegung kann durch Bestätigung im Sachverständigengutachten, einem Stilllegungsprotokoll oder durch Bescheinigung des TÜV nachgewiesen werden.

#### **zu 14. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Die bei modernisierten Anlagen erforderliche Kopie des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sollte dem BAFA unmittelbar bei der Antragstellung übermittelt werden. Damit ein Anspruch auf Zuschlag für modernisierte Anlagen besteht, muss die Antragstellung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **bis zum 01.04.2003** bei der dafür zuständigen Behörde erfolgen. Sie löst aber keine Rückwirkung hinsichtlich der Zuschlagszahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus, maßgeblich ist das Datum der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs.

#### **zu 15. Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen**

Der Betreiber einer kleinen KWK-Anlage muss erklären, ob an dem Anlagenstandort bisher eine Fernwärmeversorgung bestand oder nicht. Sofern das Gebiet, in dem die KWK-Anlage des Antragstellers in Betrieb genommen wurde, mit Fernwärme versorgt wird, ist eine Erklärung des zuständigen Fernwärmenetzbetreibers beizufügen, dass durch die Inbetriebnahme der KWK-Anlage die bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nicht verdrängt wurde.

#### **zu 15. Für mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort**

Werden mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort betrieben, gelten diese nach § 3 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als eine Anlage. Daher ist in diesen Fällen eine Erklärung des Anlagenbetreibers erforderlich, dass nicht für jedes Einzelaggregat (Modul) ein separater Antrag gestellt wird oder wurde. Siehe auch unter Punkt 3, Standort der KWK-Anlage.

#### **Herausgeber:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

Telefon: 06196/908-257

Telefax: 06196/908-800

E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)